

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0370/18

Titel

Festlegung aus der Sitzung FLRV vom 07.02.2018 zum TOP 5.1 öffentl. Teil - Stellenbesetzungsverfahren im Bereich des Feuerwehrrettungsdienstes und der Gefahrenabwehr (DS 2836/17) hier: Nachfragen zum Stellenbesetzungsverfahren

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Die Fragen des Ausschusses für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben zum Stellenbesetzungsverfahren der Feuerwehr Erfurt können wie folgt beantwortet werden:

Wie viele externe Bewerber gab es auf die Stellen „Sachbearbeiter/-in Organisation der Rettungsdienstdurchführung“ und „Sachbearbeiter/-in Brand- und Technische Gefahren“ und wie viele Bewerber extern sind in der Zwischenzeit abgesprungen?

Nachfolgende Übersicht gibt Auskunft zu der Anzahl der Bewerber und den etwaigen Bewerbungsrücknahmen in den in Frage stehenden Stellenbesetzungsverfahren.

Stellenbesetzungsverfahren (extern)	Bewerber (insgesamt)	Bewerber (extern)	Bewerbungsrücknahmen (extern)
Beamte und Beamtinnen des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes (A 8)	36	25	1
Sachbearbeiter/-in Brand und Technische Gefahren	12	9	3
Sachbearbeiter/-in Bevölkerungsschutz und Katastrophenvorsorge	9	5	0

Stand: 21.02.2018

Auf welcher Rechtsgrundlage beruht die Verpflichtung, im Bewerbungsverfahren von den Bewerbern Beurteilungen der vorherigen Arbeitgeber einzuholen?

Dienstliche Beurteilungen sind die wichtigste Grundlage für an Art. 33 Abs. 2 GG zu messende Auswahlentscheidungen. Sie werden daher zur Ermöglichung eines rechtskonformen Leistungsvergleiches seitens des Personal- und Organisationsamtes sowohl für interne als auch externe Bewerber abgefordert.

Diesbezüglich gibt es eine umfangreiche Judikatur vom Bundesverfassungsgericht, vom Bundesverwaltungsgericht und beispielsweise auch vom Thüringer Oberverwaltungsgericht. Exemplarisch sein nachfolgende Beschlüsse benannt:

- OVG Weimar, Beschluss vom 09.10.2017- 2EO 113/17
- BVerwG 2 VR 1.14, Beschluss vom 19.12.2014
- BVerfG, Beschluss vom 16.12.2015- 2 BvR 1958/13.

Ergänzend zur Frage wird darauf hingewiesen, dass im Vorfeld der Beurteilungsabforderung bei dem zuständigen Arbeitgeber bzw. Dienstherrn durch das Personal- und Organisationsamt die Einverständniserklärung des Bewerbers eingeholt wird.

Was ist das Ergebnis der Rechtsprüfung, um eine rechtssichere zeitliche Straffung des Bewerbungsverfahrens sicherzustellen?

Die Stellenbesetzungsverfahren werden nach den unter Frage zwei genannten Maßgaben so schnell als möglich durchgeführt. Eine zeitliche Straffung der Bewerbungsverfahren wird erst mit Erhöhung des Personalschlüssels im Team Personalplanung und Beamte möglich.

Anlagen

P. Kinsinger
Unterschrift Amtsleiter

21.02.2018
Datum